

VIG

Gerichtsbeschluss

Die Blütezeit im Osten ist vorbei

WIEN. Für Vienna-Insurance-Chef Peter Hagen ist Mittel- und Osteuropa nach wie vor ein zentraler Markt, er sieht für die Region eine Art CEE 2.0, die Goldgräberzeit sei aber vorbei. Die Wohnraumfinanzierung durch Versicherungen könnte durch die neuen Eigenkapitalregeln gefährdet sein, die VIG will sie mit einem eigenen Modell weiterführen. Die klassische Lebensversicherung wird auch im Niedrigzinsumfeld im Konzern weiter angeboten.

Die Versicherungswirtschaft sei ein sehr großer Finanzierer des Wohnbaus, das würde mit den neuen standardisierten Modellen wegfallen, sagte Hagen gestern, Donnerstag, im Klub der Wirtschaftspublizisten. Durch die neuen Eigenkapitalregeln für Versicherungen (Solvency II) müssen Liegenschaften künftig im sogenannten Standardmodell mit 25 Prozent Kapital unterlegt werden. Die Unternehmen können aber im Rahmen der Regelungen auch eigene interne Modelle wählen, die von der jeweiligen Aufsicht genehmigt werden müssen.

Keine Brösel bei Casinos

Die VIG hat nun als einziger großer heimischer Versicherer ein solches bei der Finanzmarktaufsicht (FMA) eingereicht, das den heimischen Immobilienmarkt berücksichtigt, und hofft nun auf Genehmigung bis Jahresende. Sollte die Genehmigung nicht erfolgen, „müssen wir uns etwas anderes überlegen“, sagte Hagen.

Der Verkauf der VIG-Anteile an den Casinos Austria an die tschechischen Milliardäre Karel Komarek und Jiri Smejce bedarf grünen Lichts der Kartellbehörde. Die Entscheidung der Casinos-Hauptversammlung, die den Tschechen Vorkaufsrechte untersagt hat, habe keine Konsequenzen für die Verhandlungen. (apa)

BWT-Börsenrückzug liegt auf Eis



BWT und seine streitbare Aktionärsminorität: Der Wasseraufbereiter will Kosten sparen. Die Aktionäre fordern einen Ausgleich, weil ihre Aktien nach einem Delisting nicht mehr handelbar sind.

Aus dem geplanten Delisting des Wasseraufbereiters BWT wird vorerst nichts. Das Gericht hat das dahinterstehende Verfahren unterbrochen. Grund sind Klagen von zwei Streubesitzaktionären.

WIEN. Den streitbaren BWT-Streubesitzaktionären ist ein Etappensieg gelungen. Das Landesgericht Wels hat einen Beschluss gefasst, dass das Verfahren, das zum Delisting bei der Wiener Börse geführt hätte, unterbrochen wird. Der Grund ist, dass das Gericht es für möglich hält, dass der Börsenrückzug für den Streubesitz Nachteile bringt.

Lange Verfahrensdauer

Bereits im Vorfeld der Entscheidung haben die beiden klagenden Aktionäre über deren Anwälte ausrichten lassen, dass man notfalls bis zum OGH prozessieren werde. Wie Ingo Kapsch, Anwalt eines Aktionärs, meint, liegen die „besseren Argumente auf Seiten der Streubesitzaktionäre. Diese Argumente hat auch das Firmenbuchgericht als gewichtig angesehen.“ Nachsatz: „Ein Delisting ohne Barabfindungsangebot ist unzulässig.“

Das könnte bedeuten, dass BWT jedenfalls bis zum Ende des Rechtsstreits weiter an der Börse notieren wird – dass kann zwei oder drei Jahre dauern.

Die juristische „Mechanik“ hinter dem Börsenrückzug ist kompliziert. Formal ist die Rechtslage so, dass an der Börse die BWT AG notiert. In der Hauptversammlung wurde beschlossen, dass die BWT AG mit der neu gegründeten BWT Holding AG verschmolzen werden soll. Die BWT Holding AG ist aber nicht an der Börse notiert. Da die BWT AG in der BWT Holding AG aufgehen soll, wird der Börsennotiz einer nicht mehr existenten BWT AG sozusagen der Teppich unter den Füßen weggezogen. Diese erlischt – im Beschluss, dessen Inhalt dem WirtschaftsBlatt mitgeteilt wurde, nennt das der Richter „kaltes Delisting“. Das dahinter stehende Verfahren

geht formal gesehen auf den Antrag zurück, die börsennotierte BWT AG im Firmenbuch zu streichen und nur mehr die Holding aufscheinen zu lassen. Am Landesgericht hatte man zu entscheiden, ob man dies durchführt oder das Verfahren unterbricht. Hätte das Gericht die Verschmelzung einfach eingetragen, wären das Delisting über die Bühne. Es handelt sich hier um eine Ermessensentscheidung.

Doch der Richter hat sich auf die Seite der Minderheit gestellt und das Verfahren unterbrochen, bis der Rechtsstreit mit den bei-

den Aktionären ausgestanden ist. Diese hatten gegen den Hauptversammlungsbeschluss, mit dem die Verschmelzung mit dem Holding-Vehikel abgesegnet wurde, protestiert. Der Grund: Sie bekämen keine Barabfindung, da ihre Aktien weniger wert seien, da sie nicht mehr an der Börse handelbar sind. Auch gegen die Entlastung des Vorstandschefs und Mehrheitseigentümers Andreas Weissenbacher wurde eine Anfechtung eingebracht.

560.000 € Einsparungen

BWT verwies im Verfahren darauf, dass durch das Delisting 560.000 € pro Jahr eingespart werden können, da Aufwendungen für die Erfüllung von Börsenaufgaben wegfallen. Außerdem würde ein Wegfall der Transparenzvorschriften in Hinblick auf mitlesende Konkurrenten den Wettbewerb erleichtern.

Laut einer Agenturen Donnerstag Nachmittag zugewandenen Aussendung will BWT die Gerichtsentscheidung prüfen und allenfalls dagegen vorgehen.

OLIVER JAINDL
oliver.jaindl@wirtschaftsblatt.at

”

Ein Delisting ohne Barabfindungsangebot ist unzulässig.

Ingo Kapsch
Rechtsanwalt